

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Ria-Burkei-Straße und
von Teilstrecken der Bertha-Kipfmüller-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02309

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 11.02.2015**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke der Ria-Burkei-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 3539/145 Gemarkung Aubing) zwischen der Centa-Hafenbrädl-Straße (= km 0,000) und der Bertha-Kipfmüller-Straße (= km 0,385) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998a der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Bertha-Kipfmüller-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 3539/145 Gemarkung Aubing) zwischen dem Ende der nördlichen Kehre (= km 0,000) und dem Ende der südlichen Kehre (= km 0,235) ist ebenfalls gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1998 a der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der Bertha-Kipfmüller-Straße (Flurstück Nr. 3539/193 Gemarkung Aubing) zwischen der südlichen Kehre (= km 0,000) und 63 m westlich der Kehre (= km 0,036) ist ebenfalls soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem Eigentümerweg gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Ortsstraßen ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse durch entsprechende Widmungszustimmungen. Weiterhin ist die Stadt für den Eigentümerweg Straßenaufsichtsbehörde – der bauliche Unterhalt obliegt den Eigentümern.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. **Antrag der Referentin**

Der Widmung der Gesamtstrecke der Ria-Burkei-Straße zwischen der Centa-Hafenbrädl-Straße (= km 0,000) und der Bertha-Kipfmüller-Straße (= km 0,385) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der Bertha-Kipfmüller-Straße zwischen dem Ende der nördlichen Kehre (= km 0,000) und dem Ende der südlichen Kehre (= km 0,235) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der Bertha-Kipfmüller-Straße zwischen der südlichen Kehre (= km 0,000) und 63 m westlich der Kehre (= km 0,036) zu einem Eigentümerweg wird zugestimmt.

III. **Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - HA II/V

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.